

23.07.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Lage der
Grundrechte in der Europäischen Union (2000) (2000/2231(INI))**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 116715 - vom 19. Juli 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 5. Juli 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2000) (2000/2231(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis des zweiten Jahresberichts der Europäischen Union zur Menschenrechtslage (11317/2000 – C5-0536/2000),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Staes, Jillian Evans, Knörr Borràs, Maes, Bautista Ojeda, Hudghton, Nogueira Román, MacCormick, Ortuondo Larrea und Eurig Wyn zum Schutz und zur direkten politischen Vertretung der sprachlichen Minderheiten der Region mit Sonderstatut Friaul-Julisch Venetien (B5-0034/2001),
- unter Hinweis auf alle diesbezüglichen internationalen Übereinkommen,
- unter Hinweis auf Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Berichte der Sonderorgane des Europarats und der einschlägigen europäischen Nichtregierungsorganisationen,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 21. März 2001 mit den nationalen Parlamenten zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A5-0223/2001),

Gegenstand und Instrumente des Jahresberichts

Gegenstand

1. weist darauf hin, dass die am 7. Dezember 2000 verkündete Charta der Grundrechte die Zusammenfassung der Grundwerte ist, auf denen die Europäische Union beruht und auf die sich künftig implizit und zwangsläufig die Artikel 6 Absatz 2, 7 und 29 des EU-Vertrags beziehen, und zwar was die Verwirklichung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anbelangt;
2. weist darauf hin, dass es demzufolge den Institutionen der Europäischen Union obliegt, im Anschluss an die Verkündung der Charta und in Anbetracht der bei der Unterzeichnung des Vertrags von Nizza am 27. Februar 2001, insbesondere des neuen Artikels 7 Absatz 1, eingegangenen Verpflichtungen, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um ihre Rolle

als Hüter der Grundrechte in den Mitgliedstaaten auszuüben;

3. ist der Ansicht, dass es insbesondere dem Europäischen Parlament, kraft der ihm durch den neuen Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags von Nizza übertragenen Rolle, und seinem zuständigen Ausschuss obliegt, in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und den Parlamenten der beitrittswilligen Länder darauf zu achten, dass die in den Kapiteln der Charta niedergelegten Rechte sowohl von den europäischen Institutionen als auch von den Mitgliedstaaten beachtet werden;
4. unterstreicht, dass diese EntschlieÙung und der entsprechende Bericht in diesem Sinne ein erster, aufgrund der fehlenden Mittel zwangsläufig begrenzter und unvollständiger, Versuch ist, in Anbetracht von Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags von Nizza die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union im Jahre 2000 anhand der Struktur der Charta zu analysieren;

Künftig erforderliche allgemeine Instrumente

EUROPÄISCHES PARLAMENT

5. empfiehlt, einen ständigen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und seinen Partnerinstitutionen, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, einzuführen, insbesondere über die bedeutenden Entwicklungen in den nationalen Verfassungen, Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken, die sich auf das Konzept und die Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union auswirken;
6. empfiehlt, einen ähnlichen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der beitrittswilligen Länder einzuführen;
7. empfiehlt, dass seine zuständigen Ausschüsse die Lage der Grundrechte, wie sie insbesondere in der Charta enthalten sind, und eventuelle Missachtungen dieser Rechte ständig berücksichtigen, damit diesen sowohl bei der Gesetzgebungstätigkeit wie auch im interinstitutionellen Dialog Rechnung getragen wird;
8. empfiehlt, den Bericht über die Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union in das in Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags vorgesehene Frühwarnsystem nach folgenden Grundsätzen aufzunehmen:
 - Übertragung einer ständigen Aufgabe an den zuständigen Ausschuss, die Beachtung der Charta zu verfolgen, unter Mitwirkung der anderen betroffenen Ausschüsse, die diesem sämtliche Feststellungen im Laufe des Jahres mitteilen,
 - Ausarbeitung des Jahresberichts durch seinen zuständigen Ausschuss:
 - a) durch eine Arbeitsgruppe, der die Berichterstatter des vorangegangenen, derzeitigen und nächsten Jahres sowie, für die Stellungnahme, die Verfasser der Stellungnahme des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ausschusses in bezug auf beitrittswillige Länder und der anderen betreffenden Ausschüsse in bezug auf Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, angehören,
 - b) auf der Grundlage der von den verschiedenen Sondereinrichtungen, den Nichtregierungsorganisationen und den betroffenen Netzen gesammelten Beobachtungen, und zwar unter Herausstellung der im Laufe des Berichtsjahres festgestellten Fortschritte und Mängel,

- Prüfung dieser Bestandsaufnahme während eines jährlichen Zusammentreffens der Vertreter des Europäischen Parlaments und der betroffenen Ausschüsse der nationalen Parlamente,
 - Annahme des Jahresberichts in jedem Jahr spätestens auf der Juli-Tagung, wobei allein der federführende Ausschuss und die mitberatenden Ausschüsse die Möglichkeit zur Änderung des Entschließungsantrags wie auch des ausführlichen Berichts, auf den dieser sich stützt, haben. Das Parlament wird den Bericht und den Entwurf von Empfehlungen im Plenum nach einem Verfahren prüfen, das sich an dem Verfahren der Zustimmung orientiert,
 - möglichst weite Verbreitung dieses Berichts, auch über Internet, wobei er in den Internetseiten des Europäischen Parlaments und der übrigen europäischen Organe deutlich sichtbar platziert werden sollte;
 - anschließende Anpassung der Geschäftsordnungen der anderen betroffenen europäischen Institutionen;
9. empfiehlt, ein Netz von namhaften Menschenrechtsexperten und Juristen aus allen Mitgliedstaaten einzurichten, um einen hohen Grad an Fachwissen zu gewährleisten und um dem Europäischen Parlament eine Evaluierung der Umsetzung aller insbesondere in der Charta verkündeten Rechte vorzulegen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und des Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg sowie der Grundsatzurteile der Verfassungsgerichte und der Gerichte der Mitgliedstaaten;
10. empfiehlt, die hierfür erforderlichen Pilotprojekte durchzuführen und diese bereits ab 2002 finanziell zu berücksichtigen; empfiehlt ferner, dass seine Generalsekretär in Anbetracht der Aufgaben, die dem Europäischen Parlament aufgrund der Wahrnehmung seiner Rolle als Hüter der Grundrechte aus der Charta entstehen, unter Berücksichtigung des Haushaltsentwurfs des Europäischen Parlaments für 2002 einen Vorschlag vorlegt, der gewährleistet, dass sein zuständiger Ausschuss die notwendige administrative Unterstützung für die Beobachtung der Grundrechte in der Europäischen Union und in den Bewerberländern im Hinblick auf den Jahresbericht über die Lage dieser Rechte erhält und dass in der Generaldirektion Wissenschaft baldmöglichst zusätzliche Instrumente eingesetzt werden;
11. empfiehlt, im Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen der Mitgliedstaaten sowie den Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Grundrechte tätig sind, Informationsmittel (Datenbanken, „Help-lines“, Rechtsbeistand) zu entwickeln, die es jeder interessierten Person ermöglichen, Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu erhalten, die diesbezüglich erforderlichen Pilotprojekte bereits ab 2002 durchzuführen und zu finanzieren;
12. empfiehlt, ein oder mehrere Kontaktnetze und ein Diskussionsforum für die Zivilgesellschaft einzuführen, wie dies in der Erklärung des Rates zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgesehen ist;

RAT

13. empfiehlt dem Rat, sich im Rahmen der Vorbereitung seines Jahresberichts über die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union an den vorstehend genannten Initiativen zu beteiligen;
14. empfiehlt, die guten Praktiken im Bereich der Grundrechte festzustellen, um den Schutz dieser Rechte in der Europäischen Union stärker zu harmonisieren und mögliche Gefahren einer Verletzung dieser Rechte zu verhindern;

KOMMISSION

15. empfiehlt, einen europäischen Tag der Charta der Grundrechte der Union einzuführen und den Text der Charta an alle Kinder zu verteilen;
16. empfiehlt der Kommission, ein Kommissionsmitglied zu benennen, das für die Grundrechte und die Umsetzung der politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zuständig ist;
17. empfiehlt der Kommission, die mit der Überwachung der Charta und der Einhaltung ihrer Grundsätze beauftragten Dienststellen der Kommission bei der Definition und der Umsetzung des Rechts der Union und der Gemeinschaft neu zu organisieren;

I. Würde des Menschen (Artikel 1 bis 5)

Recht auf Leben

18. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken und alle im Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Instrumente dabei einzusetzen, um die Demokratie zu erhalten und allen Bürgern Freiheit und körperliche und seelisch-geistige Unversehrtheit zu gewährleisten;
19. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die auf der Tagung des Europäischen Rates von Tampere (15./16. Oktober 1999) erzielten Vereinbarungen umzusetzen, namentlich jene, die die wechselseitige Anerkennung von strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen, die Vereinfachung des derzeitigen Auslieferungsverfahrens sowie Festnahme und unmittelbare Überstellung von Personen, gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl vorliegt, betreffen;

Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung

POLIZEI

20. empfiehlt Irland, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter zu ratifizieren, und empfiehlt Belgien, Irland und dem Vereinigten Königreich, die erforderliche Erklärung nach Artikel 22 des Übereinkommens abzugeben und somit die Zuständigkeit des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden einzelner Personen anzuerkennen;
21. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Ausbildung und Diversifizierung des Polizeipersonals durchzuführen und einen Austausch der bewährtesten Praktiken auf europäischer Ebene zu betreiben;

22. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den von der Polizei verhafteten und auf den Polizeirevieren festgehaltenen Personen von Anfang an Zugang zu Rechtsbeistand, medizinischer Versorgung und gegebenenfalls Dolmetschleistungen zu garantieren;
23. empfiehlt, unabhängige Behörden zur Untersuchung der Tätigkeit der Polizei in den Mitgliedstaaten einzusetzen, in denen es solche Behörden noch nicht gibt;

GEFÄNGNISSE

24. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Lebensbedingungen unverzüglich zu verbessern, insbesondere den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Betätigung, auch zu Studium und Berufsausbildung, im Gefängnis, das vorrangige Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erneut zu bekräftigen und die Ausbildung des Strafvollzugspersonals zu verbessern;
25. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Alternativen zu kurzen Gefängnisstrafen anzustreben und anzuwenden, wann immer dies möglich ist;
26. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Untersuchungshaft möglichst zu verkürzen und die Anwendung von Einzelhaft zu beschränken;
27. empfiehlt den Mitgliedstaaten, für geringere Vergehen Verwaltungs- und/oder Geldstrafen einzuführen, indem Ersatzstrafen, etwa gemeinnützige Tätigkeiten, gefördert werden, soweit wie möglich Systeme des offenen oder des halboffenen Strafvollzugs entwickelt werden und auf bedingten Hafturlaub zurückgegriffen wird;
28. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den besonders verletzlichen Häftlingsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - den Minderjährigen, deren Einweisung in den Strafvollzug als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, und die einer besonderen Unterbringung bedürfen,
 - schwangeren Frauen und Müttern sehr kleiner Kinder, deren Haftbedingungen besser an ihre Bedürfnisse und die Bedürfnisse ihrer kleinen Kinder angepasst werden müssen,
 - den geistig behinderten Straftätern, die einer angemessenen ärztlichen Betreuung bedürfen,
 - den behinderten Straftätern, die die Möglichkeit haben müssen, über Dienstleistungen zu verfügen, die ihrer Behinderung entsprechen,
 - den drogenabhängigen Straftätern, die die Möglichkeit haben müssen, an nicht zwangsweise auferlegten Entziehungs- und Heilprogrammen teilzunehmen;
29. empfiehlt, in allen Mitgliedstaaten Strafvollzugsgesetze einzuführen, die den Häftlingen ein Recht auf Berufung in Disziplinarangelegenheiten und die Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte garantieren, und externe Organe zur Kontrolle und Evaluierung der Strafvollzugsanstalten zu schaffen, vergleichbar dem Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT);
30. empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine europäische Stelle für die Zusammenarbeit und den Austausch der bewährtesten Praktiken im Strafvollzug in der Europäischen Union einzurichten;

31. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Inhaftierung von Asylbewerbern auf Ausnahmefälle zu beschränken und nur aus Gründen vorzunehmen, die in den UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Normen in Bezug auf die Inhaftierung von Asylbewerbern dargelegt sind;

BEHANDLUNG VON MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN

32. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Schutz von Minderjährigen ohne Begleitung Erwachsener, einschließlich der möglichst umgehenden Unterstützung durch einen Betreuer oder einen Rechtsberater, zu verbessern und für das Vorhandensein von Personal zu sorgen, das hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen geschult ist;

EINWEISUNG IN PSYCHIATRISCHE KLINIKEN

33. empfiehlt den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten anzupassen, um die skrupulöse Einhaltung der Kriterien betreffend die Zwangseinweisung, die Rechtsmittel, die Anwendung der Sonderbehandlungen und grundsätzlich das System der Einweisung zu gewährleisten;

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

MENSCHENHANDEL

34. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, folgende Dokumente zu ratifizieren:
- das Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999,
 - das neue UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. Dezember 2000,
 - das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen,
 - das Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie vom 25. Mai 2000,
 - das IAO-Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999,
 - das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996;
35. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Menschenhandel als spezifischen Straftatbestand im jeweiligen Strafgesetzbuch zu verurteilen, und zwar im Rahmen der Ausführung des künftigen Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels¹;
36. empfiehlt den Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Ländern, aus denen die Opfer des Menschenhandels stammen:

¹ 2001/0024(CNS), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2001, angenommene Texte Punkt 5.

- Informations- und Vorbeugungsprogramme für potenzielle Opfer des Menschenhandels und der Sklavenarbeit im Haushalt anzunehmen sowie
 - nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Sklavenarbeit im Haushalt zu erstellen und
 - eine Stelle zur Anhörung und Betreuung der Betroffenen zu schaffen und Rehabilitationsprogramme zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels und der Sklavenarbeit im Haushalt auszuarbeiten;
37. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Kontrolle und die Politik der justiziellen Zusammenarbeit im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften zu verstärken;
38. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ein verbindliches Rechtsinstrument anzunehmen, das den Opfern des Menschenhandels ausreichenden Schutz gewährleistet und den Menschenhandel als Grund für eine „Verfolgung“ anerkennt;
39. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Opfern des Menschenhandels und der Sklavenarbeit im Haushalt eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für die Dauer der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens zu gewähren, um sie zu ermutigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und zur Verfolgung der Schuldigen beizutragen;
40. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Einstellung von Personal bei Tätigkeiten, die mit Kindern zu tun haben, verstärkt zu kontrollieren und Minderjährigen, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, medizinische und psychologische Unterstützung durch qualifiziertes Personal zu gewähren;
41. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Menschenhändler auszuliefern, den Gewinn aus deren kriminellen Aktivitäten zu beschlagnahmen und diese Gelder in einen europäischen Entschädigungsfonds für die Opfer einfließen zu lassen;

SKLAVENARBEIT IM HAUSHALT

42. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Verurteilung der sklavenähnlichen Ausbeutung von Hausangestellten als spezifischen Straftatbestand in das jeweilige Strafgesetzbuch aufzunehmen;
43. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Hausangestellten, die in den Botschaften arbeiten, ein Visum zu erteilen, das an die Vorlage eines Arbeitsvertrags geknüpft ist, und ihnen das Recht zu gewähren, ihren Arbeitgeber frei zu wechseln;
44. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen dahingehend zu ändern, dass die diplomatische Immunität bei Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Handlungen, die das Privatleben der Diplomaten betreffen, aufgehoben werden kann;
45. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die sklavenähnliche Ausbeutung von Hausangestellten im Rahmen der Ausführung des obengenannten künftigen Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bekämpfen;

II. Freiheiten (Artikel 6 bis 19)

Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten

46. empfiehlt dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bürger vor den Eingriffen von nicht in den rechtlichen Rahmen fallenden Systemen zum Abhören von Gesprächen zu schützen, wie etwa vor dem Echelon;
47. empfiehlt dem Rat und den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie 97/66/EG zu berücksichtigen, dass das Abhören und die Speicherung von Informationen über den Datenfluss und den Standort im Bereich der elektronischen Kommunikation Maßnahmen darstellen, die absolute Ausnahmen bilden und auf einem spezifischen und für die Bürger zugänglichem Gesetz basieren müssen, von den Justizbehörden oder den zuständigen Stellen genehmigt sowie zeitlich begrenzt, verhältnismäßig und im Kontext einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen; weist ferner darauf hin, dass die EMRK und die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs alle Formen der großflächigen elektronischen Überwachung – zur Ausforschung oder allgemein – untersagt;
48. empfiehlt den Mitgliedstaaten die Anwendung
 - der Richtlinien der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990 betreffend personenbezogene Daten in automatisierten Dateien, insbesondere die Grundsätze der Zuverlässigkeit, der Loyalität, der Genauigkeit, des Zugangs für die Betroffenen, der Nichtdiskriminierung, der Sicherheit und der Sanktionen,
 - der Empfehlung R(1999) 5 des Europarates betreffend Leitlinien zum Schutz von Personen im Hinblick auf die Sammlung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den Datenautobahnen;
49. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ umzusetzen, damit die Europäische Union über einen gemeinsamen Rechtssockel verfügen kann;
50. empfiehlt der Union, sich ein verbindliches Rechtsinstrument zu geben, das in den Bereichen des zweiten und dritten Pfeilers Garantien bietet, die den in der Richtlinie 95/46/EG vorgesehenen Garantien entsprechen;

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

51. empfiehlt den Mitgliedstaaten, in den Fällen, in denen dies noch nicht erfolgt ist, folgende Dokumente anzuwenden:
 - die Empfehlung 1202 (1993) des Europarates über religiöse Toleranz in der Gesellschaft,
 - die Empfehlung 1396 (1999) des Europarates über Religion und Demokratie;
52. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den mitunter illegalen oder kriminellen Aktivitäten bestimmter Sekten, die die physische und psychische Integrität der Person gefährden,

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch:

- die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch spezialisierte und unabhängige Organisationen, die sich für die Achtung der Menschenrechte einsetzen, damit jede Person entscheiden kann, ob sie einer religiösen oder spirituellen Bewegung beitrifft oder aus dieser austritt,
- die Annahme ausreichender gerichtlicher, steuerlicher und strafrechtlicher Bestimmungen, um gegen die illegalen Machenschaften bestimmter Sekten vorzugehen;

53. fordert Griechenland auf, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen strikt zu achten, ohne Bezugnahme auf irgendein religiöses Kriterium, und fordert insbesondere die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, tatsächlich einen alternativen Dienst zum Wehrdienst einzuführen, dessen Dauer der Dauer des Wehrdienstes entspricht und diese nicht überschreitet und der nicht zu einer Strafform des Zivildienstes abgewandelt werden sollte;

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

54. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 zu ratifizieren;
55. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Empfehlungen des Europarates anzuwenden:
- die Empfehlung (R(97) 21) vom 30. November 1997 betreffend die Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz,
 - die Empfehlung (R(94) 13) vom 22. November 1994 betreffend Maßnahmen zur Medientransparenz;
56. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Recht der Journalisten, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben, gemäß der Empfehlung (R(2000) 7) vom 8. Mai 2000 über das Recht der Journalisten, ihre Informationsquellen nicht mitzuteilen, strikt zu achten;
57. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei einem nahezu vollständigen Monopol oder einer extremen Konzentration im Bereich der audiovisuellen und schriftlichen Presse, die dem Pluralismus im Wege stehen, besondere Wachsamkeit walten zu lassen und in den Mitgliedstaaten, in denen es noch keine unabhängigen Regulierungsbehörden gibt, solche Behörden einzusetzen;

Asylrecht und Rechte der Staatsangehörigen von Drittländern

58. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, folgende internationale und europäische Übereinkommen zu ratifizieren:
- UN-Übereinkommen Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
 - UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961,
 - UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,
 - Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMKR) vom 16. September 1963,

- Protokoll Nr. 7 zur EMRK vom 22. November 1984,
 - Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungs-Übereinkommen vom 15. Oktober 1975;
59. empfiehlt den Mitgliedstaaten, rasch eine gemeinsame Politik für Asylverfahren, die Aufnahme von Asylbewerbern und den Flüchtlingsstatus anzunehmen, die die Rechte der Antragsteller genau achtet und die auf einer nicht restriktiven Auslegung der Genfer Konvention, insbesondere hinsichtlich der Verfolgung durch nichtstaatliche Einrichtungen, der Verfolgung aufgrund des Geschlechts sowie der Verfolgung bei allgemeinen bewaffneten Konflikten, und auf den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des UNHCR beruht, und denen, die Recht auf Asyl haben, ein schnelles, effizientes und gerechtes Verwaltungsverfahren und eine vollständige Integration zu gewährleisten;
 60. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu prüfen, Personen, die durch die Genfer Konvention nicht geschützt sind, die jedoch aus humanitären Gründen oder weil sie in ernster Gefahr wären, nicht in ihr Ursprungsland zurückgeschickt werden dürfen, etwa Opfer von Menschenhandel und der Sklaverei im Haushalt, subsidiären Schutz zu gewähren;
 61. empfiehlt den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass sie im Rahmen ihrer Asylpolitik sowie ihrer Grenz- und Einreisepolitik den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, und sich dessen bewusst zu sein, dass derzeit die Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens in Verbindung mit den Konzepten des sicheren Drittlandes und des sicheren Ursprungslandes sowie den Bestimmungen betreffend Sanktionen für Beförderer und der fehlenden aufschiebenden Wirkung bestimmter Berufungsverfahren eine Bedrohung für diesen Grundsatz darstellen;
 62. empfiehlt, die finanzielle Hilfe der Europäischen Union für den UNHCR zu erhöhen;
 63. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Einbürgerungsverfahren zu lockern, um jenen Einwohnern ausländischer Abstammung, die dies wünschen, das volle Bürgerrecht zu gewährleisten;
 64. empfiehlt dem Rat, unverzüglich den von der Kommission vorgelegten und vom Parlament geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über die Familienzusammenführung anzunehmen, um dem Recht auf Familienleben Rechnung zu tragen;

III. Gleichheit der Bürger (Artikel 20 bis 26)

Diskriminierung

65. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die bereits erlassenen europäischen Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags rasch umzusetzen und anzuwenden, mit dem Ziel, jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Abstammung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zu bekämpfen;

Bekämpfung des Rassismus

66. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die folgenden Übereinkommen zu ratifizieren:
- das IAO-Übereinkommen gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958,
 - das UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14. Dezember 1960,
 - das Protokoll Nr. 12 zur EMRK vom 4. November 2000;
67. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich gemäß der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹ rasch anzupassen sowie Rassismus als straferschwerenden Umstand bei Gewaltdelikten einzuführen;
68. empfiehlt den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unabhängige Stellen zur Betreuung und Unterstützung der Opfer von Rassismus einzurichten sowie Strategien zur Vorbeugung und zur Bekämpfung dieses Phänomens einzuführen;
69. empfiehlt den Mitgliedstaaten, sowohl die juristischen als auch die berufsständischen Maßnahmen gemeinsam durchzuführen, die erforderlich sind, um die Nutzung des Internet zu rassistischen Zwecken mit Sanktionen zu belegen, insbesondere die Unterzeichnung des Memorandums von EuroIPSA vom 6. August 1997 zwischen den europäischen Providern für den Zugang zum Internet und diesbezügliche Dienstleistungen;

Rechte nationaler Minderheiten

70. empfiehlt, dass
- a) Belgien, Irland und Griechenland, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 unterzeichnen und ratifizieren und Österreich, Frankreich, Italien, Luxemburg und Portugal diese Charta ratifizieren,
 - b) Belgien und Frankreich das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 unterzeichnen und ratifizieren und Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Portugal dieses Rahmenübereinkommen ratifizieren;
71. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre besondere Verpflichtung gegenüber den verschiedenen nationalen Minderheiten, die die Bevölkerung der Europäischen Union bilden, wahrzunehmen und die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Rechte dieser Minderheiten im Sinne dieser Übereinkommen zu berücksichtigen;
72. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Lage der Roma und Sinti erheblich zu verbessern, insbesondere
- gegen jegliche Form der Diskriminierung dieser Minderheit vorzugehen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Unterkunft,

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

- ein Bildungssystem zugunsten der Kinder der Roma und Sinti einzuführen, das ihren Bedürfnissen angepasst ist,
- zusätzliche Standplätze einzurichten und einen europäischen Ausweis für Fahrende einzuführen;

Gleichstellung von Männern und Frauen

73. fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999 zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und fordert Belgien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden eindringlich auf, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren;
74. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch das Gesetzesinstrumentarium zu verstärken und auszuweiten, insbesondere durch
 - Aktualisierung der bestehenden europäischen Rechtsvorschriften betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt,
 - Ausweitung dieser Rechtsvorschriften auf andere Bereiche des Gesellschaftslebens und nicht nur auf die Bereiche Beschäftigung, Beruf und Entlohnung durch Annahme einer Richtlinie über die Gleichbehandlung, um die Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten,
 - Einführung angemessener Sanktionen bei Nichteinhaltung, u.a. Anwendung des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags,
 - allgemeine Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei der Rechtsetzung und der Politik gemäß Artikel 3 Absatz 2 des EG-Vertrags und
 - Politiken (z.B. im Bereich Elternurlaub und Teilzeitarbeit) auszuarbeiten, um Männern die Möglichkeit zu geben und sie zu ermutigen, ihren Anteil an Pflegeaufgaben zu übernehmen;
75. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen über den Mutterschutz vom 15. Juni 2000 zu ratifizieren;
76. empfiehlt den Mitgliedstaaten, spezifische Gesetze betreffend den individualisierten Sozialschutz von Frauen einzuführen;
77. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nationale Pläne zur Förderung einer ausgewogeneren Teilnahme von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen anzunehmen, indem u.a. politische Parteien ermutigt werden, Quotensysteme in ihre Wahllisten aufzunehmen;
78. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die systematische Erhebung und Veröffentlichung vergleichbarer statistischer Daten auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern, um ein deutlicheres Bild der Beteiligung von Männern und Frauen an allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zeichnen zu können;

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung/Orientierung

79. empfiehlt den Mitgliedstaaten, in das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK die sexuelle Orientierung als einen der Gründe für eine Diskriminierung aufzunehmen und das Mandat

der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) entsprechend auszuweiten, um die Homophobie aufgrund der sexuellen Ausrichtung einzubeziehen;

80. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle noch bestehenden diskriminierenden Rechtsvorschriften betreffend die Homosexualität abzuschaffen und alle Personen, die aufgrund derartiger Bestimmungen inhaftiert wurden, aus der Haft zu entlassen; fordert insbesondere Österreich auf, in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Beschluss der Europäischen Menschenrechtskommission sowie den vielen Appellen des Europäischen Parlaments die Bestimmungen bezüglich des „Einwilligungsalters“ zu überarbeiten;
81. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung im Straf- oder Zivilgesetzbuch zu verbieten und zu verurteilen, und zwar in jedem Mitgliedstaat, sowie angemessene Maßnahmen im Arbeitsrecht zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ zu ergreifen;
82. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften im Einklang mit der Richtlinie 2000/78/EG einzuführen, die die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie in den Bereichen Gesundheit, Wohnungswesen, Bildung und sozialer Schutz untersagt; weist darauf hin, dass bisher nur acht Mitgliedstaaten über entsprechende Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung verfügen;
83. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Gesetze im jeweiligen Strafgesetzbuch aufzuheben, die Homosexuelle und Lesben diskriminieren, sowie sicherzustellen, dass sie den Beitritt keines Landes ratifizieren werden, in dem es Gesetze gibt, die Homosexuelle diskriminieren, wie Paragraph 200 in Rumänien;

nichteheliche Beziehungen

84. empfiehlt den Mitgliedstaaten,
 - a) ihre Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass nichteheliche Beziehungen zwischen Personen desselben oder unterschiedlichen Geschlechts anerkannt werden und diese Personen gleiche Rechte erhalten,
 - b) die Frage der gegenseitigen Anerkennung rechtmäßig anerkannter nichtehelicher Beziehungen in der Europäischen Union anzusprechen;
85. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften zu erlassen, die eine Diskriminierung von seit langer Zeit zusammenwohnenden Paaren verbieten und denselben Rechtsschutz wie für rechtmäßig verheiratete Paare bieten;

Rechte der Kinder

86. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, folgende Dokumente zu ratifizieren:
 - das Protokoll Nr. 7 zur EMRK vom 22. November 1984,

¹ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

- das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967,
 - das Übereinkommen über die Rechtsstellung von außerehelich geborenen Kindern vom 15. Oktober 1975,
 - das Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25. Januar 1996;
87. empfiehlt den Mitgliedstaaten pädophile Handlungen und Kinderpornographie im Internet als spezifische Delikte in den Strafgesetzbüchern aller Mitgliedstaaten zu verurteilen, und zwar im Rahmen der Durchführung des künftigen Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie¹;
88. empfiehlt den Mitgliedstaaten, auf europäischer und nationaler Ebene die Stelle eines Ombudsmannes für Kinder zu schaffen und einzurichten, um das Kindeswohl zu fördern und zu wahren;
89. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Schaffung und Erhaltung – auch aus öffentlichen Mitteln – von Einrichtungen zu fördern, an die sich Kinder im Falle von Missbrauch direkt wenden können;
90. empfiehlt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Kinder Zugang zu Ausbildung haben;
91. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nationale Informationskampagnen über die Bedingungen einer internationalen Adoption für professionelle Organisationen und für Personen, die eine Adoption beantragt haben, einzuleiten;

Rechte älterer Menschen

92. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996 zu ratifizieren;
93. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Grundsätze der Vereinten Nationen für die älteren Menschen und ihre Eingliederung in die einschlägigen nationalen Programme anzuwenden;
94. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen für den zunehmenden Anteil an älteren Menschen in der Gesellschaft zu verabschieden, die ältere Menschen berechtigen, auf allen Ebenen und in allen Bereichen – sozial, kulturell und politisch – gleichberechtigt mitzuwirken; besondere Aufmerksamkeit sollte den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und sozialer Schutz gewidmet werden;
95. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 verankerte Recht, beim Eintritt in den Ruhestand über ausreichende Mittel für einen angemessenen Lebensstandard zu verfügen, anzuwenden;
96. empfiehlt den Mitgliedstaaten, der Überalterung der Bevölkerung im Rahmen der politischen Maßnahmen und Gepflogenheiten der Regierungen in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sozialschutz Rechnung zu tragen;

Schutz von Menschen mit Behinderung

¹ 2000/0025(CNS), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2001, angenommene Texte Punkt 4.

97. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das IAO-Übereinkommen vom 20. November 1983 über die berufliche Rehabilitation und Beschäftigung behinderter Menschen sowie die revidierte Europäische Sozialcharta, die das Recht auf Unabhängigkeit und soziale Eingliederung garantiert, zu ratifizieren;
98. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Behinderungen als zu vermeidenden Diskriminierungsgrund in das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMKR aufzunehmen;
99. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Standardregeln der Vereinten Nationen im Bereich der Chancengleichheit für Behinderte anzuwenden;
100. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den revidierten Europäischen Kodex der sozialen Sicherheit zu unterzeichnen, der die berufliche Umschulung behinderter Menschen gewährleistet;
101. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Jahr 2003 als Europäisches Jahr der behinderten Mitbürger entsprechend dem Vorschlag der Kommission vorzubereiten und das mehrjährige Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Diskriminierung (2001-2006) anzuwenden, um die Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten zu sensibilisieren und die Probleme im Zusammenhang mit einer Behinderung besser sichtbar zu machen;
102. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zeichensprache und die Braille-Schrift zur Eingliederung der betreffenden Personen angemessen zu berücksichtigen;

IV. Solidarität (Artikel 27 bis 38)

gerechte Arbeitsbedingungen

103. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, folgende Übereinkommen zu ratifizieren:
 - das UNO-Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990,
 - die revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996;
104. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Mindestalter von 15 Jahren, um insbesondere in Familienunternehmen, im Haushalt und in der Landwirtschaft zu arbeiten, rigoros einzuhalten, und Verstöße mit entsprechenden Sanktionen zu ahnden;
105. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die vom Europarat im Bereich der gerechten Vergütung der erwachsenen oder minderjährigen Arbeitnehmer aufgestellten Kriterien einzuhalten;
106. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Leiharbeitnehmer oder der Arbeitnehmer auf Zeit zu verbessern, insbesondere im Dienstleistungssektor, und Mobbing grundsätzlich zu bekämpfen;
107. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen über eine ausreichende Kündigungsfrist entsprechend den Mindestbestimmungen der revidierten Sozialcharta einzuhalten;
108. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zu intensivieren;

Sozialschutz

109. fordert Deutschland und die Niederlande auf, die revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996 zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und fordert Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Portugal und das Vereinigte Königreich auf, diese Charta zu ratifizieren;
110. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Zugang zu erschwinglicher Gesundheitsfürsorge für jeden, insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen, sicherzustellen;
111. empfiehlt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet lebende Person Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge hat;
112. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen der revidierten Europäischen Sozialcharta und der europäischen Richtlinie betreffend das Recht auf Mutterschaftsurlaub hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Leistungen sowie des Verbots der Kündigung während dieser Zeit, auch im Bereich der Hausarbeit, rigoros einzuhalten, einschließlich der einschlägigen Sanktionen;

Bekämpfung der Ausgrenzung

113. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Sicherung der grundlegenden materiellen Bedürfnisse von Personen, die in äußerster Armut leben, zu gewährleisten, Praktiken zu bestrafen, mit denen diese Personen ausgegrenzt werden, und entschieden eine Strategie zur Bekämpfung der großen Armut in der Europäischen Union zu verfolgen;
114. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die notwendigen politischen Maßnahmen anzuwenden, um allen Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, menschenwürdige Unterkünfte anbieten zu können, da das Nichtvorhandensein einer Wohnung zu den wichtigsten Faktoren der Ausgrenzung zählt, und heruntergekommene Viertel im Wege der Förderung einer hochwertigen Architektur zu sanieren;

Verbraucherschutz,

115. empfiehlt, dass der Rat eine Entschließung annimmt, in der das Vorsorgeprinzip präzisiert wird, um zu einer möglichst genauen und vorhersehbaren juristischen Definition dieses Prinzips und der entsprechenden Anwendungsbedingungen zu gelangen;
116. empfiehlt, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen annehmen, um die wissenschaftliche Forschung in den Sektoren zu intensivieren, die in der Öffentlichkeit Anlass zu tiefer Besorgnis geben, und um die Transparenz, die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und die Information der Verbraucher zu gewährleisten;

V. Unionsbürgerschaft (Artikel 39 bis 46)

aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen

117. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, folgende Europäische Übereinkommen zu ratifizieren:
 - das Europäische Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben vom 5. Februar 1992,

- das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997;
- 118. empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine neue Regierungsführung für europäische Angelegenheiten einzuführen, die transparenter und wirksamer ist und mit einer echten Informationspolitik für die Bürger einhergeht, umso gegen eine zunehmende Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit vorzugehen, die sich in einer unzureichenden Beteiligungsrate an den Europawahlen äußert;
- 119. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Bürger der Union besser über Wahlen zu informieren, damit sie in ihrem Wohnsitzland an den Wahlen zum Europäischen Parlament und an den Kommunalwahlen teilnehmen können;
- 120. empfiehlt den Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Nicht-EU-Bürger, die rechtmäßig auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union wohnhaft sind, verstärkt am politischen Leben teilnehmen können;
- 121. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Wahlrecht auf Bürger von Drittländern, die bereits lange in der Europäischen Union ansässig sind, auszuweiten;
- 122. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament, das Artikel 19 EGV allen Unionsbürgern zuspricht, auf alle Nichtunionsbürger auszudehnen, die seit mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet der Europäischen Union rechtmäßig ansässig sind;

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- 123. empfiehlt der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten, alle für die uneingeschränkte Durchführung der Freizügigkeit von Personen kraft Artikel 14 EGV erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- 124. empfiehlt dem neuen italienischen Parlament, das Versprechen der letzten italienischen Regierung einzulösen und für die rasche Abschaffung des XIII. Übergangsartikels der italienischen Verfassung zu sorgen;
- 125. empfiehlt den Mitgliedstaaten, alle Beschränkungen – auch Beschränkungen von Verfassungsrang – aufzuheben, die die Freizügigkeit der Bürger in ihrem Land behindern, wobei die Einzelbestimmungen, die derartige Beschränkungen vorsehen, beispielsweise im Zusammenhang mit den Angehörigen früherer Herrscherhäuser als hinfällig und im Widerspruch zu den europäischen Rechtsvorschriften und der europäischen Rechtsprechung stehend anzusehen sind;
- 126. empfiehlt der Kommission, unverzüglich eine Neufassung der bisher geltenden Texte vorzunehmen, um u.a.
 - die Ausübung des Aufenthaltsrechts von Studenten, Forschern und Rentnern zu erleichtern,
 - die Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts und der Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer zu beheben, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit und des Erwerbs von Rentenansprüchen,
 - den Familienangehörigen von Unionsbürgern den Schutz des Familienlebens zu

gewährleisten,

- das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnortwahl auf Staatsangehörige von Drittstaaten auszudehnen, die seit mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig ansässig sind;
127. empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Politik im Bereich der Abschiebung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Volksgesundheit besser zu koordinieren, und zwar unter Achtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
128. empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine europäische Verfassung auszuarbeiten, die von einem Konvent zu erstellen und von den Bürgern anzunehmen ist und deren Präambel die Charta sein sollte, als echter Gesellschaftsvertrag, mit dem die Gebote der Transparenz und der Demokratie wirksam gewährleistet werden und mit dem die Europäische Union den Bürgern näher gebracht wird;
129. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Charta zu einem verbindlichen Instrument zu machen und ein kohärentes System für den Schutz der Grundrechte europaweit zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um es der Europäischen Union zu ermöglichen, Rechtspersönlichkeit zu erhalten und der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten;

Recht auf eine gute Verwaltung

130. empfiehlt, dass nach dem Vorbild des vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Verhaltenskodexes vergleichbare Kodizes für alle Institutionen und dezentralisierten Organe der Europäischen Union angenommen werden;
131. empfiehlt, dass in die Verhaltenskodizes der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen das Prinzip der Neutralität des staatlichen Handelns ergänzend zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit eingefügt wird, nach denen sich jede Verwaltung zu richten hat;

Recht auf Zugang zu Dokumenten,

132. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ rigoros anzuwenden;

VI. Justiz (Artikel 47 bis 50)

Recht auf einen fairen Prozess

133. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Empfehlung des Europarats (R(2000) 21) vom 25. Oktober 2000 über die Freiheit, den Beruf des Rechtsanwalt auszuüben, anzuwenden;
134. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Gerichtsverfahren, die in einigen Mitgliedstaaten nach Aussage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte viel zu langwierig sind, zu beschleunigen und generell die Effizienz der öffentlichen Gerichtsbarkeit insbesondere durch die neuen Informationstechnologien zu erhöhen;

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

135. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Verzögerungen oder die Widerwilligkeit der nationalen Behörden, sich nach den ergangenen Urteilen zu richten, zu beobachten und gegebenenfalls Sanktionen aufzuerlegen;
136. empfiehlt den Mitgliedstaaten, auf die unverzügliche Ausführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die nationalen Gerichtsbehörden zu achten und ihre nationalen Rechtsvorschriften sowohl an die EMRK als auch an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzupassen;
137. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zugangsmodalitäten der rechtssuchenden Bürger zum Rechtsbehelf in allen Bereichen und für alle Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ohne Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts zu reformieren, sowie die Bedingungen für den Zugang zu kompetenten und kostenlosen Dolmetschleistungen erheblich zu verbessern;

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

138. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Grundsatz der Unschuldsvermutung, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, zu gewährleisten und grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Untersuchungshaft auf das Mindestmaß zu beschränken;
139. empfiehlt den Mitgliedstaaten, sich auf gemeinsame Mindestnormen für bestimmte Aspekte des Verfahrensrechts zu einigen, beispielsweise auf Bestimmungen für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen und die Rechte der Verteidigung, um ein gemeinsames Maß an Schutz für die Grundrechte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten;

o

o

o

140. vertritt die Auffassung, dass diese EntschlieÙung keine beschränkenden Auswirkungen auf die künftige Auslegung und Entwicklung der Rechte und Freiheiten der Unionsbürger und der sie betreffenden Prinzipien sowie der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt wurden, hat;
141. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrtrittswilligen Länder zu übermitteln.